



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.05.2009 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen (1. Änderung vom 23.01.2013, ~~und~~ 2. Änderung vom 23.06.2014 und 3. Änderung vom 25. November 2019 sind eingearbeitet):

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat	§§ 2-4
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats	§§ 5-9
Abschnitt IV	Bürgermeister	§ 10
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 11
Abschnitt VI	Schlussbestimmungen	§ 12

I Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte/Stadträtinnen).

Fußnote:

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden	
mit nicht mehr als 1.000 Einwohnern	8,
mit mehr als 1.000 Einwohnern aber nicht mehr als 2.000 Einwohnern	10,
mit mehr als 2.000 Einwohnern aber nicht mehr als 3.000 Einwohnern	12,
mit mehr als 3.000 Einwohnern aber nicht mehr als 5.000 Einwohnern	14,
mit mehr als 5.000 Einwohnern aber nicht mehr als 10.000 Einwohnern	18,
mit mehr als 10.000 Einwohnern aber nicht mehr als 20.000 Einwohnern	22,
mit mehr als 20.000 Einwohnern aber nicht mehr als 30.000 Einwohnern	26,
mit mehr als 30.000 Einwohnern aber nicht mehr als 50.000 Einwohnern	32,
mit mehr als 50.000 Einwohnern aber nicht mehr als 150.000 Einwohnern	40,
mit mehr als 150.000 Einwohnern aber nicht mehr als 400.000 Einwohnern	48,
mit mehr als 400.000 Einwohnern	60.

§ 4 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

III Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss (VA),
 - 1.2 der Ausschuss Planen-Technik-Bauen (TA).
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
Der Ausschuss Planen-Technik-Bauen besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Die Stellvertreter sind persönliche Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als ~~50.000~~ 60.000 Euro, aber nicht mehr als ~~150.000~~ 200.000 Euro beträgt.
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben/Aufwendungen bzw. Auszahlungen von mehr als ~~15.000~~ 25.000 Euro, aber nicht mehr als ~~50.000~~ 75.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussichtlich wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder mindestens eines ~~Fünftels~~ Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen, es sei denn, der Gemeinderat stellt die Eilbedürftigkeit der Sache fest.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 8 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Sportangelegenheiten,
 - 1.5 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,
 - 1.8 Marktangelegenheiten,
 - 1.9 Wirtschaftsförderung, Förderung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft,
 - 1.10 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 - 1.11 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.12 Versorgung und Entsorgung (nichttechnischer Bereich).
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis ab einschließlich Besoldungsgruppe A 102 ~~und~~, von Beschäftigten ab der Entgeltgruppen ~~10 und 11~~ 12, SuE 18 und P 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD), sowie vergleichbaren Stellen, soweit es sich nicht um Abteilungs- oder Fachbereichsleitungen/Aushilfsbeschäftigte handelt, jeweils im Rahmen des Stellenplanes,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freizeitleistungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen, soweit nicht der Bürgermeister nach § 10 Abs. 2 zuständig ist, von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten für einen Betrag bis 25.000 Euro.
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die

- Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als ~~5.000~~10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von mehr als ~~50.000~~60.000 €, aber nicht mehr als ~~150.000~~200.000 € im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als ~~10.000~~15.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als ~~10.000~~30.000 Euro, aber nicht mehr als ~~50.000~~100.000 Euro im Einzelfall.

§ 9 Ausschuss Planen-Technik-Bauen

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses Planen-Technik-Bauen umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung (technischer Bereich),
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.6 Park- und Gartenanlagen,
 - 1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss Planen-Technik-Bauen über:
- 2.1 die Entscheidung der Stadt über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-)
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.4 die jeweilige Angelegenheit städtebaulich von besonderer Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
 - 2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaues (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als ~~50.000~~60.000 Euro, aber nicht mehr als ~~150.000~~200.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.3 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als ~~50.000~~60.000 Euro, aber nicht mehr als ~~150.000~~200.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.2,
 - 2.4 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
 - 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

IV Bürgermeister

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von ~~50.000~~60.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen AusgabenAufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu ~~45.000~~25.000 Euro im Einzelfall,

- 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 11, von Beschäftigten bis zur der den Entgeltgruppen 114 bis 9, SuE 17 und P 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD), sowie vergleichbare Stellen und sowie von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, jeweils im Rahmen des Stellenplanes,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von ~~40.000~~25.000 Euro,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als ~~5.000~~10.000 Euro beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu ~~50.000~~60.000 Euro im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von ~~40.000~~15.000 Euro im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von bis zu ~~40.000~~30.000 Euro im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.14 die Entscheidung der Stadt über
- 2.14.1 die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-)
- 2.14.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
- 2.14.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
- 2.14.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
- wenn in den Fällen 2.14.1 bis 2.14.4 die jeweilige Angelegenheit städtebaulich nicht von besonderer Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.15 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaues (Bauentschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als ~~50.000~~60.000 Euro im Einzelfall,
- 2.16 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als ~~50.000~~60.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.15.

V Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Beigeordneter, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters mit der Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“ bestellt. Die Abgrenzung seines Geschäftskreises erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

VI Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 28. Juli 2009 (1. Änderung 01.02.2013, 2. Änderung 22.07.2014, 3. Änderung 01. Dezember 2019) in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 02.05.1994 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Sat-

zung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Renningen, den 19.05.2009 (1. Änderung 23.01.2013, 2. Änderung 23.06.2014, 3. Änderung 26.11.2019)

gez.

Wolfgang Faißt
Bürgermeister